

Rechtsfragen aus dem Geschäftsleben

XLII. Haftet der Uhrmacher für eine Beschädigung der ihm zur Reparatur gegebenen Uhren?

Die Möglichkeit, daß eine zur Reparatur gegebene Sache in der Hand des Handwerkers beschädigt oder vernichtet wird, kann dadurch gegeben sein, daß der Handwerker selbst oder seine Gehilfen unvorsichtig mit ihr verfahren, oder daß die Sachen mutwillig oder fahrlässig von dritten Personen beschädigt werden, oder daß schließlich der Zufall allein mitspielt.

Handelt es sich um eine ganz zufällige Schädigung, bricht etwa in der Werkstatt des Handwerkers ohne sein Verschulden Feuer aus, so kann von einer Haftung nicht die Rede sein. Das Gesetz läßt niemanden für unverschuldeten Schaden eintreten, von einigen Fällen abgesehen, die hier nicht interessieren.

Ebenso zweifellos ist der entgegengesetzte Fall, daß der Handwerker oder sein Gehilfe die Sache bei der Reparatur beschädigen. Der Reparaturvertrag, ein Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, verpflichtet den Werkunternehmer (Handwerker), die übernommene Arbeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Verleßt er diese Sorgfalt, sei es, daß er eine Arbeit übernimmt, der er nicht gewachsen ist, sei es, daß er bei der Arbeit selbst es an der erforderlichen Vorsicht fehlen läßt, auf jeden Fall hat er wegen Vertragswidrigkeit für den entstandenen Schaden einzustehen. Und nicht nur sein eigenes Verschulden hat er zu vertreten, sondern auch das Verschulden seiner Gehilfen. Der § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt ausdrücklich, daß der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

Schwierig ist dagegen die Rechtslage, wenn die Beschädigung auf dritte Personen zurückzuführen ist. An sich liegt dieser Fall ebenso wie der erste Fall; der Handwerker hat sein eigenes und seiner Gehilfen Verschulden zu vertreten,

nicht aber das Verschulden dritter Personen. Ob bei ihm eine Feuersbrunst ausbricht, oder ob sich heimlich jemand in seine Werkstatt schleicht und die zu reparierende Sache beschädigt, ist für die Frage des Verschuldens und Haftens kein Unterschied.

Aber aus einem anderen Grunde kann doch eine Haftung des Handwerkers gegeben sein. Der Reparaturvertrag ist nach Treu und Glauben auszulegen. Er beschränkt sich nicht darauf, daß der Handwerker die vorzunehmende Reparatur ausführt, sondern dieser hat auch dafür einzustehen — natürlich nur soweit es in seinen Kräften steht —, daß dem Besteller die Sache unbeschädigt wieder ausgehändigt wird. Er muß daher die Sache genau so gut vor Beschädigungen schützen, wie ein Eigentümer selbst sie verkehrsmäßig schützen würde. Der Handwerker hat daher die Pflicht, die Sache in gute Verwahrung zu nehmen und sie vor Diebstahl oder mißbräuchlicher Benützung nach Möglichkeit zu schützen.

Diese Pflicht zur Obhut der zu reparierenden Sachen besteht nicht nur fremden Personen gegenüber, sondern auch gegenüber den eigenen Gehilfen und Lehrlingen, wenn die Möglichkeit besteht, daß diese die Sachen mißbräuchlich benutzen können. Das Oberlandesgericht München hat kürzlich eine interessante Entscheidung gefällt (L. 82. 82/13 Urteil vom 13. Juni 1913, veröffentlicht in Seufferts Archiv, Bd. 68, Seite 309). Ein Handwerker hatte an einem Kraftwagen eine Reparatur vorzunehmen. Seine Lehrlinge hatten bereits einmal heimlich eine Fahrt damit gemacht. Trotzdem der Meister es erfuhr, hatte er nichts getan, um eine Wiederholung zu verhindern. Die Lehrlinge machten sich später wieder an dem Wagen zu schaffen und beschädigten ihn dabei. Das Gericht hat den Handwerker für haftpflichtig erklärt, weil er nicht genügend Sicherheitsmaßregeln gegen eine mißbräuchliche Benutzung des Fahrzeugs getroffen hatte. (Bayerische Landesgewerbezeitung.)



Lehrverhältnis und Krieg

Von einem praktischen Juristen

Nachdruck verboten

Je länger der gegenwärtige Krieg dauert, desto mehr häufen sich die Schwierigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lehrherrn und Lehrling entstehen. Eine kurze, leicht verständliche Rechtsbelehrung über dieses Thema, der wir auch die neueste Kriegsrechtsprechung beifügen, ist daher gewiß am Platze.

Zunächst vom Lehrherrn im besonderen. Zahlreich sind die Fälle, in denen der Lehrherr zu den Fahnen einberufen wird. Oder dem Lehrherrn, der selbst nicht in der Lage ist, Lehrlinge auszubilden, ist der Gehilfe oder Meister eingezogen worden, dem die Ausbildung des Lehrlings oblag. Hebt dieser Umstand den Lehrvertrag auf?

Sofern der Lehrherr für einen passenden Stellvertreter für sich oder für den Lehrlingsausbilder gesorgt hat, kann davon keine Rede sein. Vielleicht wird der Fürsorger des Lehrlings geltend machen, daß es ihn dünke, als werde durch diesen Wechsel in der Person des Lehrherrn oder Lehrlingsanleiters die Ausbildung des Lehrlings in einer gefährdenden Weise vernachlässigt; diese Einrede ist aber nicht durchschlagend, wenn der Stellvertreter usw. die Anleitungsbefugnis besitzt, wie sie § 129 der Gewerbe-Ordnung zur Ausbildung des Lehrlings vorschreibt. Oft kommt es vor, daß Lehrlinge länger als drei

Jahre lernen. Bei der jetzigen Knappheit an Gehilfen ist daher in Arbeitgeberkreisen die Meinung vertreten, der Lehrling habe inzwischen die Fähigkeit erworben, sich im Restjahre selbst auszubilden; dies ergebe schon die Art der Beschäftigung mit schwierigeren Arbeiten, die bisher nur Gehilfen besorgten, die aber jetzt, da Gesellen vielfach fehlen, von vorgeschrittenen Lehrlingen besorgt werden. Das ist ein Irrtum. Hierüber läßt sich ein Urteil des Gewerbegerichts Essen (vgl. „Gewerbe- und Kaufmansgericht“ 21, 14) wie folgt aus: „Mag man auch dem Gutachter und dem Beklagten darin beipflichten, daß dem Kläger (dem Lehrling) sich jetzt bei gutem Willen und Strebsamkeit Gelegenheit bietet, selbständig zu arbeiten, so darf doch der Inhalt und Zweck des Lehrvertrages nicht außer Acht gelassen werden, wonach der Beklagte verpflichtet ist, während der Lehrzeit für die Beaufsichtigung und Ausbildung des Klägers zu sorgen. Grundsätzlich übt der Krieg auf bestehende Verträge keinen Einfluß aus, und im vorliegenden Falle liegen keine Umstände vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen lassen. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges, dessen Beendigung auch gegenwärtig noch unbestimmt ist, kann dem Kläger bei vernünftiger und billiger Auslegung des Lehrvertrages und im Hinblick auf den Zweck desselben nicht